

Tit. 8 RdSchr. 17i

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII

Tit. 8 – Zahlung des Kinderkrankengeldes

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII	Normgeber: Bund
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 17i	Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]
Normtyp: Rundschreiben	

Tit. 8 RdSchr. 17i

(1) Das Kinderkrankengeld ist von dem Tag an zu zahlen, an dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Wartetage sind hierbei nicht vorgesehen. Es ist grundsätzlich für den Zeitraum der Freistellung zu berechnen und für die entsprechenden Kalendertage zu zahlen. Die Art der Kürzung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber (z. B. arbeitstäglich, Kürzung um 1/30) ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Beispiel 29 - Zahlung des Kinderkrankengeldes

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung	10.10. (Mo) bis 14.10. (Fr)
Die Freistellung von der Arbeit erfolgt für denselben Zeitraum.	
Der Arbeitgeber meldet	5 freigestellte Arbeitstage
Zahlung des Kinderkrankengeldes für	5 Kalendertage
Anrechnung auf Höchstanspruchsdauer	5 Arbeitstage

Beispiel 30 - Zahlung des Kinderkrankengeldes mit Tagen ohne Freistellung

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung	16.09. (Fr) bis 19.09. (Mo)
Arbeitstage gehen von Mo bis Di und Do bis Sa.	
Der Arbeitgeber meldet	3 freigestellte Arbeitstage
Zahlung des Kinderkrankengeldes für	4 Kalendertage
Anrechnung auf Höchstanspruchsdauer	3 Arbeitstage

Beispiel 31 - Zahlung des Kinderkrankengeldes mit Feiertagen und Wochenenden

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung	29.09. (Do) bis 07.10. (Fr)
Arbeitstage gehen von Mo bis Fr (außer Feiertage [hier: 3.10.]).	
Der Arbeitgeber meldet	6 freigestellte Arbeitstage
Zahlung des Kinderkrankengeldes für	9 Kalendertage
Anrechnung auf Höchstanspruchsdauer	6 Arbeitstage

Beispiel 32 - Zahlung des Kinderkrankengeldes mit Wochenende, an dem hätte gearbeitet werden müssen

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 09.02. (Do) bis 15.02. (Mi)

Arbeitstage gehen von Mi bis So.

Der Arbeitgeber meldet 5 freigestellte Arbeitstage

Zahlung des Kinderkrankengeldes für 7 Kalendertage

Anrechnung auf Höchstanspruchsdauer 5 Arbeitstage

(2) Verläuft die Erkrankung des Kindes und damit die Freistellung abrechnungszeitraumübergreifend (z. B. Freistellung über den Monatswechsel), hat der Arbeitgeber für jeden Entgeltabrechnungszeitraum eine separate Meldung der notwendigen Daten per "Datenaustausch Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV " für den anteiligen Freistellungszeitraum zu erstellen. Grund hierfür ist, dass die Arbeitgeber grundsätzlich erst mit der Abrechnung des Arbeitsentgelts des jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraums (s. Abschnitt 7.2.2 "Entgeltabrechnungszeitraum") das tatsächlich ausgefallene Arbeitsentgelt für den Freistellungszeitraum (s. Abschnitt 7.2.1 "Maßgebender Freistellungszeitraum") ermitteln können. Dadurch kann es zu mehreren, zeitversetzten Teilzahlungen des Kinderkrankengeldes trotz eines zusammenhängenden Freistellungszeitraums kommen.

Beispiel 33 - Zahlung des Kinderkrankengeldes bei einem Wechsel des Entgeltabrechnungszeitraums

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 28.09. (Mi) bis 05.10. (Mi)

Arbeitstage sind Mo, Mi, Fr (außer Feiertage).

Der Arbeitgeber rechnet das Arbeitsentgelt jeweils am 05. des Folgemonats für den vorausgegangenen Monat ab.

Da sich die Freistellung über zwei Kalendermonate (Entgeltabrechnungszeiträume) erstreckt, hat der Arbeitgeber zwei separate Meldungen an die Krankenkasse zu erstellen. Er meldet für den 1. Zeitraum (28.09. - 30.09.) 2 freigestellte Arbeitstage und für den 2. Zeitraum (01.10. - 05.10.) 1 freigestellten Arbeitstag.

Zahlung des Kinderkrankengeldes für insgesamt 8 Kalendertage

1. Teilzahlung (28.09. - 30.09.) für 3 Kalendertage

2. Teilzahlung (01.10. - 05.10.) für 5 Kalendertage

Anrechnung auf Höchstanspruchsdauer insgesamt 3 Arbeitstage (28./29.09, 5.10.)

(3) Ist Kinderkrankengeld für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen (§ 45 Abs. 2 Satz 5 SGB V i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 7 SGB V). Zu einer solchen Krankengeldzahlung kann es z. B. bei Alleinerziehenden, die einen längeren Anspruch auf Kinderkrankengeld haben, oder Versicherten, die nur an wenigen Tagen pro Woche arbeiten müssen, kommen. Bei der Zahlung von Kinderkrankengeld für weniger als einen vollen Kalendermonat kommt es hingegen immer auf die tatsächliche Zahl der Kalendertage an.

Beispiel 34 - Zahlung Kinderkrankengeld für ganzen Kalendermonat 1

Alleinerziehende Versicherte

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 01.02. (Mo) bis 29.02. (Mo)

Arbeitstage gehen von Mo bis Do.

Der Arbeitgeber meldet 17 freigestellte Arbeitstage

Zahlung des Kinderkrankengeldes für 30 Kalendertage

Anrechnung auf Höchstanspruchsdauer 17 Arbeitstage

Beispiel 35 - Zahlung Kinderkrankengeld für ganzen Kalendermonat 2

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 01.07. (Fr) bis 02.08. (Di)

Arbeitstage sind Di und Fr.

Der Arbeitgeber meldet 10 freigestellte Arbeitstage

Zahlung des Kinderkrankengeldes für 32 Kalendertage

1. Teilzahlung (01.07. - 31.07.) für 30 Kalendertage

2. Teilzahlung (01.08. - 02.08.) für 2 Kalendertage

Anrechnung auf Höchstanspruchsdauer 10 Arbeitstage

(4) Wird Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V direkt im Anschluss an Arbeitslosengeld, Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 4 SGB V, Krankengeld nach § 44 SGB V, Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes, Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld gezahlt, gilt § 65 Abs. 7 SGB IX. Das Kinderkrankengeld ist in diesen Fällen noch für so viele Kalendertage zu zahlen, wie an der Bezugsdauer von 30 Tagen fehlen.

Beispiel 36 - Zahlung des Kinderkrankengeldes bei nahtlosem Anschluss an andere Entgeltersatzleistungen

Krankengeldbezug nach § 44 SGB V vom 15.11. des Vorjahres bis 27.01.

Erkrankung des Kindes gemäß ärztlicher Bescheinigung 28.01. (Do) bis 04.02. (Do)

Arbeitstage sind Mo bis Fr.

Der Arbeitgeber meldet 6 freigestellte Arbeitstage

Da sich die Freistellung über zwei Kalendermonate erstreckt, hat der Arbeitgeber zwei separate Meldungen an die Krankenkasse zu erstellen. Er meldet für den 1. Zeitraum (28.01. - 31.01.) 2 freigestellte Arbeitstage und für den 2. Zeitraum (01.02. - 04.02.) 4 freigestellte Arbeitstage.

Zahlung des Kinderkrankengeldes für 7 Kalendertage

1. Teilzahlung (28.01. - 31.01.) für 3 Kalendertage (Rest bis 30 Tage)

2. Teilzahlung (01.02. - 04.02.) für 4 Kalendertage

Anrechnung auf Höchstanspruchsdauer 6 Arbeitstage

(5) Das Kinderkrankengeld ist längstens bis zum Erreichen der jeweils maßgebenden Höchstanspruchsdauer bzw. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres zu zahlen (Näheres s. Abschnitt 5.3 "Anspruchsdauer").